



## Allgemeinverfügung über die Änderung eines Straßennamens in Oebles-Schlechtewitz

Auf der Grundlage von § 6 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt und § 44 Abs. 3 Nr. 14 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt hat der Gemeinderat der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz am 29.05.2008 mit Beschluss-Nr. 72-31-2008 die Umbenennung einer Straße beschlossen.

In Vollzug des Beschlusses des Gemeinderates ergeht folgende

### Allgemeinverfügung:

I.

Die „**Lützener Straße**“ in Oebles-Schlechtewitz wird umbenannt in „**Neue Lützener Straße**“.

II.

Eine Umnummerierung von Hausnummern erfolgt **nicht**. Die bisherigen Hausnummern behalten ihre Gültigkeit.

III.

Die Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg wirksam.  
Die verfügte Änderung tritt zum **01.07.2008** in Kraft.

### Begründung:

Durch die Eingliederung der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz ab 01.07.2008 in die Stadt Bad Dürrenberg ist der Straßename „Lützener Straße“ zweifach in der Stadt vorhanden.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen als auch im Interesse des Grundstückseigentümers bzw. –nutzers.

Straßenbezeichnungen besitzen eine Ordnungs- und Erschließungsfunktion. Diese ist nur dann gewährleistet, wenn das Auffinden eines Gebäudes durch Post, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst oder sonstige Behörden und Besucher schnell und problemlos erfolgen kann.

### Rechtsbehelf:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Oebles-Schlechtewitz über Stadt Bad Dürrenberg als Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg, Fichtestraße 6, 06231 Bad Dürrenberg einzulegen.

Oebles-Schlechtewitz, den 02.06.2008

gez. Jahn  
Bürgermeisterin



